

Platz- und Betriebsordnung

Die vom ADAC Württemberg e. V. mit Unterstützung des Landes Baden-Württemberg errichtete Verkehrsübungsanlage ist privat. Dem ADAC Württemberg e. V. als Hausherrn ist das Recht vorbehalten, den Besucherkreis zu beschränken oder die Benutzung von bestimmten Voraussetzungen abhängig zu machen.

Achtung! Ab dem 1. Januar 2012 gelten neue Platzgebühren (siehe Punkt 2).

1. Übungsbetrieb

Die Verkehrsübungsanlage darf nur mit zugelassenen, versicherten, betriebs- und verkehrssicheren Kraftfahrzeugen (Pkw, Kombiwagen, Motorrad, Leichtkraftrad und Kleinkraftrad) befahren werden.

Jeder, der in die Verkehrsübungsanlage einfährt, erkennt damit die Platz- und Betriebsordnung als verbindlich an.

Die Benutzung der Verkehrsübungsanlage erfolgt grundsätzlich **auf eigene Gefahr**. Der ADAC Württemberg und das mit der Betreuung der Verkehrsübungsanlage betraute Personal haften nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und nur für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Personen unter 15 ½ Jahren (Führerscheinklasse A1 und M), Personen unter 16 Jahren (Führerscheinklasse B) und Personen unter 17 ½ Jahren (Führerscheinklasse A) genießen keinen Versicherungsschutz und können somit zum Übungsbetrieb nicht zugelassen werden.

Je Fahrzeug sind grundsätzlich nur 3 Personen erlaubt. Das Mitführen von Haustieren ist untersagt.

Der/Die Übende muss die gesamte Altersbestimmung erfüllen und muss während der Übungsfahrten in Begleitung eines Führerscheininhabers sein. Die Begleitperson muss während der gesamten Dauer der Übungsfahrt neben dem Fahrer/der Fahrerin sitzen bzw. sich bei Übungsfahrten mit dem motorisierten Zweirad in der Nähe des Fahrers/der Fahrerin aufhalten.

Der Führerscheininhaber muss seinen Führerschein bei sich führen. Der Fahrzeughalter bzw. der berechnete Fahrer muss die Daten seiner Kfz-Haftpflicht-Versicherung bei sich führen.

Auf der gesamten Verkehrsübungsanlage gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Die **zulässige Höchstgeschwindigkeit** beträgt auf dem gesamten Übungsplatz bei Übungsfahrten **30 km/h**.

Das Verlassen der Fahrzeuge, um den Übenden/die Übende z. B. beim Parken und Rangieren einzuweisen, ist nicht gestattet. Fußgänger dürfen sich nicht auf den Verkehrs- und Grünflächen aufhalten.

Die Beförderung gefährlicher Güter/Stoffe und Heizöl ist nicht zugelassen.

Wegen Fahrsicherheits-Trainings oder sonstigen Veranstaltungen können Teilbereiche der Verkehrsübungsanlage jederzeit für den Übungsbetrieb gesperrt sein. Die Übungsteilnehmer müssen auf die Absperrungen achten und dürfen diese nicht umfahren.

2. Platzgebühren

**Die Benutzungsgebühr beträgt für die erste angefangene Stunde 9,00 EUR
zusätzlich für jede weitere angefangene ½ Stunde 3,00 EUR.**

Die Benutzungsgebühr ist vor Verlassen der Verkehrsübungsanlage am Kassenautomaten zu entrichten. Der Kassenautomat nimmt Cent-Münzen sowie 5- und 10-Euro-Banknoten. Ein Geldwechsler für 20-Euro und 50-Euro-Banknoten ist zusätzlich vorhanden.

Für jeden Zahlungsvorgang kann eine Quittung am Kassenautomaten per Knopfdruck entnommen werden.

Bei Verlust des Kontrolltickets ist beim Platzwart eine Pauschalgebühr von 3 Stunden (21,00 Euro) zu entrichten.

An Tagen mit Kursen des Fahrsicherheits-Trainings ist der ADAC Württemberg e.V. berechtigt, bei gleicher Benutzungsgebühr einen Teilbereich der Verkehrsübungsanlage für das Fahrsicherheits-Training zu sperren.

3. Öffnungszeiten der Verkehrsübungsanlage

Wegen der Durchführung von Fahrsicherheits-Trainingskursen ist mitunter die Anlage für den allgemeinen Übungsbetrieb ganz oder teilweise gesperrt. Änderungen der in der folgenden Tabelle angegebenen Öffnungszeiten sind deshalb möglich und können telefonisch unter **0 71 52/4 81 92** oder im Internet unter www.adac.de/wuerttemberg abgerufen werden.

	<u>Schließungszeit</u>	<u>letzte Platzeinfahrt</u>	
Januar	18:00 Uhr	17:00 Uhr	
Februar	18:00 Uhr	17:00 Uhr	
März	19:00 Uhr	18:00 Uhr	
April	19:30 Uhr	18:30 Uhr	
Mai	19:30 Uhr	18:30 Uhr	
Juni	19:30 Uhr	18:30 Uhr	
Juli	19:30 Uhr	18:30 Uhr	
August	19:30 Uhr	18:30 Uhr	
September	19:30 Uhr	18:30 Uhr	
Oktober	19:00 Uhr	18:00 Uhr	
November	18:00 Uhr	17:00 Uhr	Änderungen vorbehalten!
Dezember	18:00 Uhr	17:00 Uhr	

Das Ende des allgemeinen Übungsbetriebs wird am Abend jeweils durch die Abschaltung der Ampeln angezeigt. Alle Fahrzeuge müssen daraufhin unverzüglich den Platz verlassen!

4. Versicherung

Achtung! Bitte beachten Sie die nachfolgend aufgeführten neuen Versicherungsbedingungen. Diese sind seit dem 1. Januar 2010 gültig.

Die Teilnahme am Übungsbetrieb erfolgt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Vor dem Besuch der Verkehrsübungsanlage obliegt es dem Versicherungsnehmer mit seiner eigenen Kraftfahrzeug-Versicherung zu klären, ob für die Teilnahme am Übungsbetrieb auf der Verkehrsübungsanlage am Solitude-Ring (Privatgelände) Versicherungsschutz mit entsprechender Deckung besteht.

Die Schadensregulierung erfolgt durch die Unfallbeteiligten und deren Versicherungen selbst. Während der Übungsfahrten muss der Fahrzeughalter bzw. der berechtigte Fahrer die Daten der Kraftfahrzeug-Versicherung bei sich führen.

In den Benutzungsgebühren ist eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Subsidiär-Versicherung bei der Basler Securitas Versicherungs AG, Service-Center Süd, Am Pfarrer 33, 90249 Nürnberg, Versicherungsschein-Nr. 590162-4762614 mit unbegrenzter Deckung (maximal EUR 6.400.000,00 je Person bei Personenschäden) enthalten. Die Beförderung gefährlicher Güter/Stoffe und Heizöl ist nicht versichert.

Versicherungsschutz wird geboten, soweit gesetzliche Schadenersatzansprüche privatrechtlichen Inhalts von Dritten gegen die Versicherungsnehmerin erhoben werden und Eintrittspflicht des Haftpflichtversicherers des Halters des Schadens verursachenden Fahrzeugs gegenüber geschädigten Dritten gemäß Pflichtversicherungsgesetz nicht besteht.

Somit besteht ausschließlich Deckung für Fahrzeuge, die keine anderweitige Kraftfahrhaftpflicht-Deckung haben. Der Nachweis muss im Schadensfall vom Fahrzeughalter erbracht werden.

Im Rahmen der Kraftfahrt-Haftpflicht-Subsidiär-Versicherung ist das benutzte Fahrzeug aber nur dann versichert, wenn die Begleitperson einen gültigen Führerschein besitzt und während der gesamten Dauer der Übungsfahrt neben dem Fahrer sitzt.

Die Subsidiär-Versicherung beginnt mit der Einfahrt und endet mit dem Verlassen des Übungsgeländes.

5. Unfallgefahr/Verkehrssicherheit

Auf dem Übungsgelände ist das Verlassen des Fahrzeuges oder das Begehen der Fahrbahn und der Grünflächen nicht gestattet. Auch auf dem Übungshof im Bereich des Kassenhauses darf ein Fahrzeug nur kurz (z. B. Fahrerwechsel) verlassen werden. Alle übrigen Unterweisungen müssen vom Fahrzeug aus erfolgen.

Alle Benutzer der Verkehrsübungsanlage werden gebeten, stets nur so lange zu üben, wie sie aufnahmefähig sind. Bedenken Sie bitte, dass eine Ermüdung leicht zu Unfällen führt.

Auf der gesamten Verkehrsübungsanlage gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

6. Platzwart

Den Weisungen des Platzwartes hat jedermann unbedingt Folge zu leisten.

Er ist berechtigt, den Personalausweis des Übenden sowie den Personalausweis oder den Führerschein der Begeleitperson zur Überprüfung zu verlangen.

Bei Verstößen gegen die Platz- und Betriebsordnung darf der Platzwart die Benutzer von der Verkehrsübungsanlage verweisen.

Die Platzanlagen und ihre Einrichtungen sind zu schonen. Abgesperrte Bereiche dürfen nicht befahren oder zu Fuß begangen werden. Alle auftretenden Beschädigungen sind unverzüglich dem Platzwart zu melden.

7. Sach- und Personenschäden

Bei allen Sach- und Personenschäden müssen die Beteiligten die Schadensregulierung untereinander durchführen. Der ADAC Württemberg ist hieran nicht beteiligt.

Unabhängig davon ist jeder Unfall auf der Verkehrsübungsanlage dem Platzwart umgehend zu melden. Telefon: 07152 / 339380 oder 0160 / 90760156.

Die Formulare für die Schadensmeldung sind beim Platzwart erhältlich. Die Unfallmeldung wird im Beisein des Platzwartes geschrieben.

Die am eigenen Fahrzeug des Schadensstifters entstandenen Schäden sind nicht durch eine Versicherung abgedeckt und müssen gegebenenfalls vom Schadensstifter selbst mit seiner eigenen Kraftfahrzeug-Versicherung reguliert werden.

Jeder Schadensfall an Verkehrszeichen, Einrichtungen oder sonstigen Anlagen ist unverzüglich dem Platzwart zu melden.

8. Sonstige Bestimmungen

Jede gewerbliche Tätigkeit Dritter im Bereich der Verkehrsübungsanlage ist untersagt.

Bei besonders starkem Andrang behält sich der ADAC Württemberg das Recht vor, die Nutzungsdauer für jedes Fahrzeug grundsätzlich auf eine Stunde zu beschränken. Zudem wird die maximale Anzahl an Fahrzeugen auf der Anlage durch die Steuerung der Einfahrtschranke begrenzt.

Das Befahren und Begehen der abgesperrten Bereiche und der Gleitfläche ist für Übende und die Begleitperson verboten.

Für alle im Rahmen dieser Platz- und Betriebsordnung nicht besonders aufgeführten Punkte gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Stuttgart, Januar 2012
ADAC Württemberg e. V., Am Neckartor 2, 70190 Stuttgart
Telefon 07 11 / 28 00-0